

§ 8 NÖ PSMG Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

NÖ PSMG - NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.12.2019

(1) Die Ausbildungsbescheinigung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. "Bescheinigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG",
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,
3. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Lichtbild und Unterschrift des Besitzers,
4. fortlaufende Nummer,
5. Ausstellungsdatum und
6. Ablaufdatum.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Verwaltungsökonomie, Kostenersparnis und Nachweiszwecke mit Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung, zu erlassen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at